

Zur vorliegenden Planfassung vom 23.04.2015 äußerten folgende Träger öffentlicher Belange im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 Bau GB vom 10.08. – 10.09.2015 die nachfolgenden Bedenken und Anregungen.

Der jeweiligen Stellungnahme ist eine **Abwägung** angefügt, in der die planerisch relevanten Inhalte aus Sicht der Bauleitplanung kommentiert werden und ggfs. Vorschläge hinsichtlich der weiteren Berücksichtigung formuliert werden.

Daran schließt sich die **Beschlussempfehlung** für die Samtgemeinde Oderwald an: Hier wird dem Samtgemeinderat ggfs. eine konkrete Änderung des Planes oder der Begründung vorgeschlagen, was durch einen entsprechenden Beschluss herbeigeführt wird.

Nach Beschluss der möglichen Änderungen wird die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung entsprechend geändert. Nach entsprechendem Beschluss wird anschließend die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB bei der höheren Verwaltungsbehörde beantragt. Nach der Erteilung der Genehmigung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekanntzumachen; mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

LSW Netz GmbH & Co. KG, Wolfsburg am 03.08.2015:

„... gegen die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht unserer Gesellschaft keine Bedenken.“

Abwägung:

Zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:

Es ergibt sich keine Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr am 04.08.2015:

„Belange der Straßenbauverwaltung sind von der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.“

Abwägung:

Zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:

Es ergibt sich keine Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

Harzwasserwerke, Hildesheim am 04.08.2015:

„... die Harzwasserwerke GmbH betreiben im genannten Planbereich keine Trinkwasserleitungen. Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen.“

Abwägung:

Zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:

Es ergibt sich keine Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

Nds. Landesforsten, NFA Wolfenbüttel am 05.08.2015:

„...in Bezug auf die vorliegenden Planungen bestehen hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange des Waldes und der Forstwirtschaft keine Einwendungen.“

Abwägung:

Zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:

Es ergibt sich keine Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn am 06.08.2015:

„Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 29.07.2015 zu o.g. Maßnahme teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Bundeswehr durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Ihrer Samtgemeinde weder berührt noch beeinträchtigt werden.“

Abwägung:

Zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:

Es ergibt sich keine Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

IHK Braunschweig am 06.08.2015:

„... gegen die o.G. Flächennutzungsplanänderung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.“

Abwägung:

Zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:

Es ergibt sich keine Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

Avacon AG, Salzgitter am 11.08.2015:

„Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.“

Abwägung:

Zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:

Es ergibt sich keine Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover am 12.08.2015:

„... wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 08.04.2015, die nach wie vor gültig ist und die ich Ihnen als Kopie beilege.“

Abwägung:

Stellungnahme vom 08.04.2015:

„... aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im OT Ohrum sind ggf. erhöhte Schadstoffgehalte im Boden zu erwarten. Das Plangebiet liegt im Bereich der Oker-Aue in der flächenhaft harztypische Bodenbelastungen, insbesondere mit den Schwermetallen Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer und Zink, auftreten können. Genauere Informationen zur Abgrenzung der betroffenen Bereiche sowie zum Umgang mit ggf. belastetem Bodenmaterial sind bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Wolfenbüttel erhältlich (UBB).

Wir empfehlen, zu prüfen, ob ggf. Bodenbelastungen durch Schadstoffe vorhanden sind. Dabei sind die fachlichen Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bzw. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hinsichtlich der Aspekte Probenahme, Analytik und nutzungsspezifische Bewertung einzuhalten.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.“

In der Begründung wurde dieser Hinweis in den Kapiteln 2 und 4.2.1 bereits nach der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ergänzt, der auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung aufgenommen wird. Die Untersuchung ist dabei spätestens im Vorfeld einer möglichen Bebauung durchzuführen. Es ergibt sich deshalb nicht die Notwendigkeit einer weiteren Änderung / Ergänzung.

Beschlussempfehlung:

Es ergibt sich keine Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

Polizeiinspektion Salzgitter / Peine / Wolfenbüttel am 13.08.2015:

„... unter Bezug auf die bereits erfolgte Beteiligung teile ich Ihnen mit, dass aus polizeilicher Sicht keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen bestehen.“

Abwägung:

Zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:

Es ergibt sich keine Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

Landkreis Wolfenbüttel am 20.08.2015:

„... zum Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes nehme ich aus Sicht des Umweltamtes wie folgt Stellung:

In der Begründung sind an zwei Stellen Korrekturen erforderlich:

In Kapitel 4.2.3 ist der Halbsatz „... als vorläufig gesichertes ÜSG – NDS ist das gesamte Untersuchungsgebiet gekennzeichnet“ zu streichen.

In Kapitel 3 ist der letzte Satz auf der Seite 6 „Unabhängig von ihrer Nutzung als temporärer Stellplatz ...“ ebenfalls zu streichen.

Weitere Anregungen habe ich nicht vorzubringen.“

Abwägung:

Die beiden angeführten Stellen sollten entsprechend korrigiert werden. Eine wesentliche inhaltliche Änderung ergibt sich dadurch nicht.

Beschlussempfehlung:

Änderung der vorliegenden Begründung wie vorgeschlagen: In Kapitel 4.2.3 wird der Halbsatz „... als vorläufig gesichertes ÜSG – NDS ist das gesamte Untersuchungsgebiet gekennzeichnet“ gestrichen.

In Kapitel 3 wird der letzte Satz auf der Seite 6 „Unabhängig von ihrer Nutzung als temporärer Stellplatz ...“ ebenfalls gestrichen.

Kabel Deutschland, Hannover am 25.08.2015:

„Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits nicht geplant.“

Abwägung:

Zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:

Es ergibt sich keine Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig am 08.09.2015:

„... wir werden erneut an der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Oderwald beteiligt. Nach Durchsicht der Planunterlagen und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Mit Schreiben vom 08.04. hatten wir uns erstmals zum Planvorhaben geäußert. Die getroffenen Aussagen halten wir weiterhin aufrecht. Gegenüber der vorherigen Beteiligung sieht die aktuelle Planung vor, zwischen dem Sportplatz und der Okeraue eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft darzustellen. Diese Übergangszone soll dabei rd. 30 m im Osten zur Oker und rd. 10 m im Norden zum Kolk betragen. Die Fläche wird derzeit als extensives Grünland genutzt. Zum Planvorhaben erheben wir im Grundsatz keine Bedenken.“

Abwägung:

Die Stellungnahme vom 08.04. lautete:

„Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst zwei Teilflächen im Bereich der Gemeinden Flöthe und Ohrum.

Klein Flöthe

Der Geltungsbereich „Feuerwehr Klein Flöthe“ befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Klein Flöthe nördlich der Straße „Hinter dem Dorfe“ und hat eine Gesamtgröße von 0,33 ha. Im Plangebiet soll ein neues Feuerwehrgebäude anstelle des bisherigen alten Gebäudes im Ortskern errichtet werden. Gleichzeitig soll die bisherige Nutzung der Fläche als Bolzplatz verkleinert werden. Dafür sollen die planrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Fläche grenzt im Westen und Süden an die vorhandene Bebauung und östlich und nördlich schließen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Derzeit ist die Fläche entsprechend ihrer Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zukünftig soll sie als Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr und Spielplatz) dargestellt werden. Zwi-

schen dem Plangebiet und der vorhandenen Bebauung im Westen soll der verbleibende Anteil (ein Drittel der gesamten Fläche) als gemischte Baufläche ausgewiesen werden.

Ohrum

Hierbei handelt es sich um eine 1,9 ha große Fläche, die sich im südöstlichen Ortsrand von Ohrum befindet. Sie bildet u.a. den Standort vom Dorfgemeinschaftshaus (kultureller Mittelpunkt), an dem südöstlich der Sport- und Fußballplatz anschließen, Die Platzfläche wird auf drei Seiten von extensiv genutzten Grünflächen umgeben. Im Osten leiten diese unmittelbar an die Okeraue und im Westen schließt ein Wirtschaftsweg an. Im Süden grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet an und im Norden ein mit Schotterrasen befestigter Teilbereich als Stellplatzfläche. Der Flächennutzungsplan stellt die bebaute Ortslage als gemischte Baufläche (im Bereich alten Ortskern) oder als Wohnbaufläche (im Bereich jüngere Siedlungsergänzung) dar. Die Darstellungen sind nicht scharf abgegrenzt, daher sind Überplanungen notwendig. Die Änderung des Flächennutzungsplans soll daher die nachträgliche Legitimierung der vorhandenen baulichen Anlagen im Plangebiet einleiten, weil sich diese - ausgenommen ist hier lediglich der Sportplatz - im sogenannten Außenbereich befinden. Sowohl der Sportplatz als auch die umgebenden Bereiche sollen in die insgesamt 1,75 ha umfassende Öffentliche Grünfläche integriert werden.

Geplant ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf (Kulturelle Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen) und eine Erweiterung der als Sportplatz deklarierten Fläche als öffentliche Grünfläche (Sportplatz und Stellplatz).

Insgesamt erheben wir gegen die Planungen in Klein Flöthe und Ohrum keine Einwände. Die Flächen werden seit langen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Da konkrete Aussagen zu Kompensationsplanungen noch nicht vorliegen, behalten wir uns hier aber erforderlichenfalls Bedenken vor. Grundsätzlich setzen wir uns für einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden ein, was eben auch hier gleichermaßen gilt.“

Es ergibt sich inhaltlich kein neuer Aspekt, der einer veränderten Abwägung bedarf.

Beschlussempfehlung:

Es ergibt sich keine Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

BS, 30.09.2015 Wa.